

II-6942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/198-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 28. Juli 1992
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

3061/AB
 1992-07-29
 zu 3105 J

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen vom 4. Juni 1992, Nr. 3105/J, betreffend Neuverhandlung des österreichisch-schweizerischen Abkommens über den Grenzverkehr, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Das österreichisch-schweizerische Abkommen über den Grenzverkehr vom 30. April 1947, BGBl.Nr. 116/1948, trägt inhaltlich in manchen Punkten zweifels-ohne den damaligen besonderen Verhältnissen in den beiderseitigen Grenzonen Rechnung (so insbesondere im Artikel 8 betreffend einseitige Vergünstigungen bei der Einfuhr nach Österreich bzw. nach der Schweiz). In den grundsätzlichen Regelungen (Ordnung des Grenzübergangs mit Waren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Marktverkehrs, des Veredlungs- und Reparaturverkehrs, der Verbringung von Waren zum vorübergehenden Gebrauch) hat es sich jedoch bis heute durchaus bewährt. Gewisse Detailregelungen, die im Hinblick auf die heutige Bedürfnisstruktur der Grenzbewohner und die heutigen Marktverhältnisse keine Bedeutung mehr haben, finden in der Praxis keine Anwendung mehr.

Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Neuverhandlung dieses Abkommens haben jedoch den Umstand in Rechnung zu stellen, daß sowohl Österreich als auch die Schweiz die EG-Mitgliedschaft anstreben und im Zeitpunkt des EG-Beitritts der beiden Länder die österreichisch-schweizerische Grenze im großen EG-Binnenmarkt aufgehen wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß Neuverhandlungen von Grenzverkehrsabkommen im Hinblick auf die dabei erforderliche Mitbefassung der regionalen

- 2 -

Behörden und Institutionen beider Verhandlungspartner (im Fall der Schweiz auch Liechtensteins) erfahrungsgemäß zirka zwei Jahre benötigen, bis eine ausgehandelte Neuregelung in Kraft treten kann.

Ich ersuche um Verständnis, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus den angeführten Gründen nicht beabsichtigt ist, in dieser Angelegenheit an die Schweiz heranzutreten.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Barum".

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Motter
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Neuverhandlung des österreichisch-schweizerischen Abkommens über den
Grenzverkehr

Das derzeit gültige österreichisch-schweizerische Abkommen über den Grenzverkehr datiert aus dem Jahr 1948 und regelt den Warenverkehr in den sogenannten Grenzbezirken diesseits und jenseits der Staatsgrenze zur Schweiz und zu Liechtenstein.

Seit diesem Zeitpunkt wurde dieses Abkommen nicht mehr neu verhandelt, sodaß die im Abkommen angeführten Waren längst nicht mehr den modernen Konsumerafordernissen entsprechen. Des weiteren führen antiquierten Bestimmungen des Art. 8 des Abkommens zu völlig unverständlichen Lösungen. So ist es z.B. in Art. 8 normiert, daß Mehl, Müllereierzeugnisse, Teigwaren oder künstliche Süßstoffe nur am Mittwoch jeder Woche oder wenn der Mittwoch ein Feiertag ist, am folgenden Werktag nach Österreich eingeführt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Gibt es von seiten Ihres Ministeriums Überlegungen, dieses Abkommen neu auszuverhandeln?
- 2) Wenn ja: Zu welchem Zeitraum sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein?
- 3) Wenn nein: Warum nicht?
- 4) Welche konkreten Anpassungen sollen in einem derartigen neuen Abkommen vorgenommen werden?